

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2004 der Biotest AG

– ISIN DE0005227201, DE0005227235 – WKN 522720, 522723 –



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Donnerstag, dem 8. Juli 2004, 10:30 Uhr**, im Congress Center Messe Frankfurt, Frankfurt am Main, Ludwig-Erhard-Anlage 1, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003, des Lageberichts für die Biotest AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Landsteinerstraße 5, 63303 Dreieich, und im Internet unter www.biotest.de eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003 in Höhe von EUR 1.115.166,66 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie auf 4.000.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	EUR 440.000,00
Nachzahlung der Vorzugsdividende für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von EUR 0,11 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie auf 4.000.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	EUR 440.000,00
Ausschüttung insgesamt	EUR 880.000,00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	EUR 235.166,66
Bilanzgewinn	EUR 1.115.166,66

Die Dividende wird am 9. Juli 2004 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein neues genehmigtes Kapital geschaffen, § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juli 2009 um bis zu insgesamt EUR 10.240.000 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lauten-

der Stammaktien und neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht entsprechend dem bisherigen Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ist ausgeschlossen.

- Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis der Aktien der jeweiligen Aktiegattung nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.
- Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen."

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juli 2009 einmalig oder mehrmals Genussrechte zu begeben. Der Gesamtnennbetrag der Genussrechte darf EUR 50 Mio. nicht überschreiten. Die Genussrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Bei der Ausgabe der Genussrechte steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Genussrechte können auch einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Genussrechte einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und sofern die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder Mitgliedschaftsrechte noch Bezugs- oder Wandelrechte

auf Aktien der Biotest AG begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte festzulegen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Die Gesellschaft ist ermächtigt, bis zum 8. Januar 2006 auf den Inhaber lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
- (b) Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots ermittelten Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursabweichungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung des Angebots abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- (c) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Stammaktien und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
 - (aa) Die Aktien können als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen verwendet werden.
 - (bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
 - (cc) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. aa) und bb) ausgenutzt werden.

9. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Hans Schleussner hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied aus Altersgründen zum 1. Oktober 2003 niedergelegt.

Frau Renate Schleussner hat ihr Amt als Ersatzmitglied ebenfalls zum 1. Oktober niedergelegt.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat am 1. Oktober 2003 Herrn Werner Spinner zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 76 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz 1952 i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Werner Spinner, Köln, Diplom-Kaufmann, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, d. h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 beschließt, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Spinner ist Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG (Stand 15.5.2004):

- CSM nv, P.O. Box 349, 1000 AH Amsterdam, The Netherlands
- hülsta-werke Hüls GmbH & Co. KG, Karl-Hüls-Str. 1, 48703 Stadtlohn

10. Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll geändert und an die Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen

- a) eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, und
- b) eine jährliche variable Vergütung in Höhe von EUR 500 je EUR 1 Mio., um die das im Konzernabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgewiesene EBIT einen Mindestbetrag von EUR 13 Mio. übersteigt, insgesamt höchstens EUR 5.000. Der Mindestbetrag von EUR 13 Mio. erhöht sich ab dem Geschäftsjahr 2005 jährlich bis zum Geschäftsjahr 2007 (einschließlich) um 10 %. Die variable Vergütung ist zahlbar nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres."

In § 16 der Satzung wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt. Der bisherige § 16 Abs. 2 wird zu § 16 Abs. 3, der bisherige § 16 Abs. 3 zu § 16 Abs. 4 der Satzung:

"Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten, sein Stellvertreter den ein- und einhalbfachen Betrag. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Ausschussmitglied für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 3.000 als einfaches Ausschussmitglied bzw. von EUR 5.000 als Vorsitzender eines Ausschusses."

11. Weitere Satzungsänderungen

- (a) § 3 der Satzung soll an den aufgrund des Transparenz- und Publizitätsgesetzes geänderten Gesetzeswortlaut angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger."

- (b) In der Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats auch auf elektronischem Wege vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch, elektronisch oder durch Telefax einladen."

§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, telefonische, elektronische oder durch Telefax vorgenommene Abstimmungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht."

- (c) Nach einer Anregung im Deutschen Corporate Governance Kodex sollte der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Damit ihm im Prüfungsausschuss auch nicht der Stichtentscheid zusteht, soll die Satzung geändert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 13 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag."

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Donnerstag, den 1. Juli 2004, bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der folgenden Kreditinstitute oder deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Deutsche Bank AG
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
ING BHF-Bank AG
Commerzbank AG
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Fall der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am Freitag, dem 2. Juli 2004, bei der Gesellschaft einzureichen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Inhaber von Stammaktien berechtigt. Den Vorzugsaktionären steht nach § 21 Abs. 2 der Satzung kein Stimmrecht zu.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung schriftlich mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zur Bevollmächtigung der von uns benannten Stimmrechtsvertreter benötigen Sie auch dann eine Eintrittskarte, wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen. Diese dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Aktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Wir können die ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung nur gewährleisten, soweit die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am 2. Juli 2004 (Posteingang) bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Anträge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Biotest AG
Investor Relations
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
Telefax: 06103 801-347

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die uns bis zum 24. Juni 2004, 24 Uhr, zugehen, im Internet unter www.biotest.de veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im Mai 2004

Biotest Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in der gesetzlich zulässigen Höhe von EUR 10.240.000 vor. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen, Sacheinlagen oder eine Kombination aus beidem (gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung) durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien entsprechend dem bisherigen Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 7. Juli 2009 befristet; damit wird die gesetzlich zulässige Frist ausgeschöpft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse oder Akquisitionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals neue auf den Inhaber lautende Stammaktien und auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien in dem Verhältnis auszugeben sind, in welchem die Aktiegattungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der neuen Aktien zueinander stehen. Das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung wird jeweils ausgeschlossen (sogenannter überkreuzter Bezugsrechtsausschluss). Dies dient dazu, das bestehende Verhältnis der Aktiegattungen zueinander zu erhalten und die Besonderheiten der jeweiligen Beteiligung angemessen zu berücksichtigen. Dadurch wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen.

Der Beschlussvorschlag sieht weiter vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus in weiteren Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können und damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich verwertet.
- Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass die Kapitalerhöhung weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10 % des Grundkapitals übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Gesellschaft wird ermöglicht, durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Zusätzlich kann mit einer derartigen Kapitalerhöhung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag möglichst niedrig bemessen. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Jeder Aktionär

hat aufgrund der börsenkursnahen Ausgabekurse der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben.

- (c) Das Bezugsrecht soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können, insbesondere um die neuen Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen reagieren zu können. Akquisitionen können maßgeblich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition beitragen. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Ländern bzw. den steuerlichen Anforderungen bestimmter Verkäufer zu entsprechen. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen.

Das Bezugsrecht soll außerdem ausgeschlossen werden können, um Darlehens- oder andere Verbindlichkeiten als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen. Bilanzuell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit um eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis. Die damit verbundene Verbesserung der Finanzstruktur der Gesellschaft kann im Interesse der Gesellschaft liegen. Wenn die Sacheinlage durch Aktionäre der Gesellschaft erfolgen soll, kann im Rahmen der Prüfung, ob der Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig ist, auch in Erwägung gezogen werden, eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung durchzuführen, an der sich alle Aktionäre beteiligen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio. soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Kapitalausstattung der Gesellschaft flexibel und zu attraktiven Konditionen zu stärken.

Bei der Ausgabe von Genussrechten ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Bezugsrechtsausschluss erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der technischen Durchführung der Emission und die Ausübung des Bezugsrechts.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Genussrechten, die in ihrer Ausstattung nicht aktienähnlich ausgestaltet sind, also insbesondere keine Teilhabe am Gewinn und/oder Liquidationserlös gewähren, und die nicht mit Bezugs- oder Wandlungsrechten verbunden sind, das Bezugsrecht auszuschließen. Weil die Ermächtigung den Bezugsrechtsausschluss nur bei obligationsähnlich ausgestalteten Genussrechten gestattet, werden die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre nicht berührt: weder das Stimmrecht noch der anteilige Dividendenanspruch oder der Anteil am Gesellschaftsvermögen würden durch eine bezugsrechtslose Genussrechtsemission verändert. Bei einem Bezugsrechtsausschluss müssen die Genussrechte zudem verbindlich zu marktgerechten Ausgabebedingungen begeben werden, so dass sich kein nennenswerter Bezugsrechtswert ergibt.

Mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses wird der Vorstand in die Lage versetzt, günstige Marktbedingungen, wie z. B. ein niedriges Zinsniveau oder eine gute Nachfragesituation, flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Dadurch ist er in der Lage, die ansonsten erforderliche Sicherheitsmarge ebenso wie das Platzierungsrisiko deutlich zu reduzieren. Bei einer Bezugsrechtsemission besteht je nach Marktlage die mehr oder weniger große Gefahr, dass sich die einmal festgesetzten Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Die Gesellschaft liefe daher Gefahr, die Genussrechte ganz oder teilweise nicht platzieren zu können und Kosten und Kursverluste tragen zu müssen, oder aber im Ergebnis einen zu hohen Zins zahlen zu müssen. Diese Erwägungen sind angesichts zunehmender Marktschwankungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung.

Um dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung zu tragen, wird der Vorstand jedoch im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Übrigen behalten die Aktionäre auch bei einer bezugsrechtslosen Begebung von Genussrechten die Möglichkeit, die Genussrechte im Rahmen der Platzierung oder anschließend über die Börse zu erwerben.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Der Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit gegeben werden, auf den Inhaber lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern.

Die Veräußerung soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen zu verwenden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Aktien bevorzugt. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Außerdem enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung, die eigenen Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreiten. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Frankfurt am Main, im Mai 2004

Biotest Aktiengesellschaft

Der Vorstand